

## Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch<sup>1)</sup>

vom 3. Juli 1991<sup>2)</sup>

---

### I. Sachliche Zuständigkeit

#### § 1

Der Gemeindeammann und der Gemeinderatsschreiber sind zuständig für:

- 1.<sup>3)</sup> ...
2. Beglaubigungen.

Gemeinde-  
ammann,  
Gemeinderats-  
schreiber

#### § 2

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. Klagen auf Auflösung eines Vereins, dessen Zweck unsittlich oder widerrechtlich ist (Artikel 78 ZGB<sup>1)</sup>);
2. Aufsicht über die Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung nur einer Gemeinde angehören (Artikel 84 Absatz 1 ZGB<sup>1)</sup>);
- 3.<sup>3)</sup> ...
4. Erlass von Verboten betreffend das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen (Artikel 699 Absatz 1 ZGB<sup>1)</sup>).

Gemeinderat

#### § 3

Die Vormundschaftsbehörde erfüllt die Aufgaben, die ihr gemäss Zivilgesetzbuch<sup>1)</sup> und diesem Gesetz zugewiesen sind; insbesondere:

- 1.<sup>3)</sup> Neuregelung der elterlichen Sorge und des persönlichen Verkehrs sowie Genehmigung des Unterhaltsvertrages oder entsprechende Antragstellung an das zuständige Gericht (Artikel 134 ZGB<sup>1)</sup>);

Vormundschafts-  
behörde

---

<sup>1)</sup> SR 210

<sup>2)</sup> In Kraft gesetzt auf den 1. Juni 1992, vom Bund genehmigt am 27. August 1991.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, vom Bund genehmigt am 13. Juli 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

- 1a. <sup>1)</sup>Bezeichnung eines Beistandes für das Kind im Ehescheidungs- oder Ehetrennungsprozess (Artikel 147 ZGB <sup>2)</sup>);
2. Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft für die Heimat- oder Wohnsitzgemeinde (Artikel 259 Absatz 2 Ziffer 3 und Artikel 260a Absatz 1 ZGB <sup>2)</sup>);
3. Übernahme der Beklagtenrolle bei Vaterschaftsklagen gemäss Artikel 261 Absatz 2 ZGB <sup>2)</sup>);
- 3a. <sup>3)</sup>Errichtung einer Beistandschaft bei Adoption eines Kindes vor der Einreise (Artikel 17 des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen <sup>4)</sup>);
- 3b. <sup>3)</sup>Errichtung einer Vormundschaft bei Adoption eines Kindes nach der Einreise (Artikel 18 des Bundesgesetzes zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adoptionen <sup>4)</sup>);
4. Entgegennahme des Adoptionsgesuches und der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter, des Widerrufs sowie Durchführung der Untersuchung (Artikel 265a Absatz 2, 265b Absatz 2 und 268a ZGB <sup>2)</sup>);
5. Entscheid über das Absehen von der Zustimmung eines Elternteils zur Adoption (Artikel 265d Absatz 1 ZGB <sup>2)</sup>);
6. Anfechtung der Adoption für die Heimat- oder Wohnsitzgemeinde (Artikel 269a ZGB <sup>2)</sup>);
7. Anordnung über den persönlichen Verkehr mit Kindern (Artikel 275 Absatz 1 ZGB <sup>2)</sup>);
8. Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Artikel 287 Absatz 1 ZGB <sup>2)</sup>);
9. Anordnungen betreffend Kinder unverheirateter Eltern (Artikel 298 Absatz 2 ZGB <sup>2)</sup>);
- 9a. <sup>1)</sup>Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge betreffend Kinder unverheirateter Eltern (Artikel 298a Absatz 1 ZGB <sup>2)</sup>);
10. Anordnung geeigneter Massnahmen zum Schutz von Kindern (Artikel 307 ZGB <sup>2)</sup>);

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, vom Bund genehmigt am 13. Juli 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

<sup>2)</sup> SR 210

<sup>3)</sup> Fassung gemäss G vom 9. April 2003, vom Bund genehmigt am 2. Juli 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2003.

<sup>4)</sup> SR 211.221.31

11. Errichtung und Aufhebung einer Beistandschaft für ein Kind (Artikel 308 und 310 ZGB<sup>1)</sup>);
12. Aufhebung und Wiederherstellung der elterlichen Obhut (Artikel 310 ZGB<sup>1)</sup>);
- 13.<sup>2)</sup>Entziehung und Wiederherstellung der elterlichen Sorge (Artikel 312 und 313 ZGB<sup>1)</sup>);
- 13a.<sup>2)</sup>Abänderung gerichtlicher Anordnungen über die Kindeszuteilung und den Kinderschutz (Artikel 315b Absatz 2 ZGB<sup>1)</sup>);
- 14.<sup>3)</sup>Bewilligung der Aufnahme von einem bis vier Pflegekindern, wenn keine Adoption bezweckt wird sowie Aufsicht über solche Pflegeverhältnisse (Artikel 316 Absatz 1 ZGB<sup>1)</sup>);
15. Anordnungen zum Schutz des Kindesvermögens (Artikel 324 und 325 ZGB<sup>1)</sup>);
16. Vorkehren betreffend unmündige, entmündigte, geistesschwache oder geistesranke Hausgenossen (Artikel 333 Absatz 3 ZGB<sup>1)</sup>);
17. Anordnung der Vormundschaft über unmündige Personen (Artikel 368 Absatz 1 ZGB<sup>1)</sup>);
18. Anordnung und Aufhebung einer Entmündigung, Beiratschaft oder Beistandschaft auf eigenes Begehren (Artikel 372, 394, 395, 438, 439 ZGB<sup>1)</sup>);
19. Anordnung und Aufhebung einer Beistandschaft (Artikel 392, 393 und 439 ZGB<sup>1)</sup>);
20. Anordnung und Aufhebung einer Entmündigung (Artikel 369 bis 371, 432, 433, 436 bis 438 ZGB<sup>1)</sup>) oder einer Beiratschaft (Artikel 395 und 439 ZGB<sup>1)</sup>) bei Einverständnis des Betroffenen;
21. Antrag auf gerichtliche Beurteilung vormundschaftlicher Massnahmen gemäss Ziffer 20, mit denen der Betroffene nicht einverstanden ist;
22. Wahl, Entlassung und Amtsenthebung des Vormundes, Beirates oder Beistandes (Artikel 379 folgende und 442 folgende ZGB<sup>1)</sup>);
23. Prüfung der Vormundschafts- und der Schlussrechnung (Artikel 413 Absatz 2 und Artikel 452 ZGB<sup>1)</sup>);
24. Anordnung und Aufhebung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung (Artikel 397b ZGB<sup>1)</sup>).

---

<sup>1)</sup> SR 210

<sup>2)</sup> Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, vom Bund genehmigt am 13. Juli 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss G vom 9. April 2003, vom Bund genehmigt am 2. Juli 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2003.

**§ 4<sup>1)</sup>****§ 5**

Zivilstandsamt Das Zivilstandsamt erfüllt die ihm im Zivilstandswesen übertragenen Aufgaben.

**§ 6**

Betreibungsamt Das Betreibungsamt ist ausserhalb des Schuldbetreibungs- und Konkurswesens zuständig für:

1. Entgegennahme der Zahlung des Grundpfandschuldners bei unbekanntem Wohnsitz des Gläubigers (Artikel 861 Absatz 2 ZGB<sup>2)</sup>);
2. Führung des Viehverpfändungsprotokolls (Artikel 885 Absatz 3 ZGB<sup>2)</sup>);
3. Aufnahme von Wechselprotesten (Artikel 1033 folgende OR<sup>3)</sup>).

**§ 7**

Grundbuchamt Das Grundbuchamt ist zuständig für:

1. Führung des Grundbuches;
2. Öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften über Rechte an Grundstücken;
3. Beglaubigungen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften über Rechte an Grundstücken.

**§ 8<sup>1)</sup>**

Notariat Das Notariat ist insbesondere zuständig für:

1. Öffentliche Beurkundung rechtsgeschäftlicher Erklärungen oder rechtlich erheblicher Tatsachen in Fällen, in denen diese Form vorgeschrieben ist oder von den Beteiligten gewünscht wird;
2. Beglaubigungen;
3. Aufnahme des Inventars im Bereich des ehelichen Güterrechtes;
4. Aufnahme des amtlichen Inventars gemäss § 49 Absatz 2 und § 64, Absatz 1;
5. Anordnung und Aufnahme des Inventars sowie Anordnung der Erbschaftsverwaltung bei Nacherbeneinsetzungen (Artikel 490 Absatz 1 und 3 ZGB<sup>2)</sup>);

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 10. Mai 2000, vom Bund genehmigt am 14. August 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

<sup>2)</sup> SR 210

<sup>3)</sup> SR 220

6. Aufbewahrung von Verfügungen von Todes wegen (Artikel 504 und 505 Absatz 2 ZGB<sup>1)</sup>);
7. Mitteilung des Auftrages an den Willensvollstrecker (Artikel 517 Absatz 2 ZGB<sup>1)</sup>);
8. Verwaltung des Anteils eines Verschollenen (Artikel 548 Absatz 1 ZGB<sup>1)</sup>);
9. Antrag auf Verschollenerklärung (Artikel 550 Absatz 1 ZGB<sup>1)</sup>);
10. Anordnung und Durchführung der Massregeln zur Sicherung des Erbanges (Artikel 551 folgende ZGB<sup>1)</sup>);
11. Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen (Artikel 557 ZGB<sup>1)</sup>);
12. Ausstellen von Erbenbescheinigungen (Artikel 559 Absatz 1 ZGB<sup>1)</sup>);
13. Aufnahme des öffentlichen Inventars (Artikel 580 folgende ZGB<sup>1)</sup>);
14. Durchführung der amtlichen Liquidation (Artikel 595 ZGB<sup>1)</sup>);
15. Mitwirkung bei der Teilung auf Verlangen eines Gläubigers (Artikel 609 Absatz 1 ZGB<sup>1)</sup>);
16. Anordnung und Durchführung der amtlichen Mitwirkung bei der Teilung gemäss § 65;
17. Durchführung der Versteigerung von Erbschaftssachen (Artikel 612 Absatz 3 ZGB<sup>1)</sup>);
18. Aufnahme von Wechselprotesten (Artikel 1033 folgende OR<sup>2)</sup>).

## § 9

Das Bezirksamt ist zuständig für:

Bezirksamt

- 1.<sup>3)</sup> ...
2. Überwachung der Auslosung und der Tilgung von Gülden (Artikel 882 Absatz 2 ZGB<sup>1)</sup>).

## § 10<sup>4)</sup>

<sup>1</sup> Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen führt das kantonale Handelsregister.

Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen

<sup>2</sup> Das Amt ist berechtigt, die für Registereinträge erforderlichen Beurkundungen und Beglaubigungen vorzunehmen, soweit es nicht um Rechtsgeschäfte über Rechte an Grundstücken geht.

<sup>1)</sup> SR 210

<sup>2)</sup> SR 220

<sup>3)</sup> Aufgehoben durch G vom 15. Dezember 1993, vom Bund genehmigt am 27. Januar 1994.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss G vom 9. April 2003, vom Bund genehmigt am 2. Juli 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2003.

## § 11

Departemente des  
Regierungsrates

Das vom Regierungsrat bezeichnete Departement ist zuständig für:

1. Aufsicht über die Stiftungen des Privatrechtes, die ihrer Bestimmung nach mehreren Gemeinden oder dem Kanton angehören (Artikel 84 Absatz 1 ZGB<sup>1)</sup>);
2. Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge insbesondere über Personalvorsorgestiftungen (Artikel 62 Absatz 2 BVG<sup>2)</sup>);
- 3.<sup>3)</sup> Aufsicht über das Vormundschaftswesen und Aufgaben, die das Bundesrecht einer kantonalen Behörde überträgt, insbesondere
  - a.<sup>4)</sup> ...
  - b. Namensänderung (Artikel 30 Absatz 1 und 2 ZGB<sup>1)</sup>);
  - c.<sup>4)</sup> Klage auf Ungültigkeit einer Ehe (Artikel 106 Absatz 1 ZGB<sup>1)</sup>);
  - d. Zustimmung zur Adoption (Artikel 265 Absatz 3 und 422 Ziffer 1 ZGB<sup>1)</sup>);
  - e. Entscheidung über die Adoption (Artikel 268 Absatz 1 ZGB<sup>1)</sup>);
  - f.<sup>3)</sup> Mitwirkung bei Abklärung und Aufsicht über die Vermittlung von Kindern zur Adoption (Artikel 269c Absatz 3 ZGB<sup>1)</sup>);
  - g. Genehmigung eines Abfindungsvertrages (Artikel 288 Absatz 2 Ziffer 1 ZGB<sup>1)</sup>);
  - h.<sup>4)</sup> Neuregelung der elterlichen Sorge betreffend Kinder unverheirateter Eltern (Artikel 298a Absatz 2 ZGB<sup>1)</sup>);
  - i.<sup>4)</sup> Entziehung und Wiederherstellung der elterlichen Sorge (Artikel 311 und 313 ZGB<sup>1)</sup>);
  - k.<sup>4)</sup> Erteilung von Betriebsbewilligungen an Einrichtungen, welche mehr als vier Pflegekinder aufnehmen, sowie Aufsicht über solche Betriebe (Artikel 316 ZGB<sup>1)</sup>);
  - l.<sup>3)</sup> Aufgaben und Entscheide im Zusammenhang mit Adoptionsplatzierungen (Artikel 316 Absatz 1<sup>bis</sup> ZGB<sup>1)</sup>);
  - m.<sup>3)</sup> Bestellung und Aufhebung einer Familienvormundschaft (Artikel 363 und 366 ZGB<sup>1)</sup>);
  - n.<sup>3)</sup> Verzicht auf die Veröffentlichung einer Bevormundung (Artikel 375 Absatz 2 ZGB<sup>1)</sup>);

---

<sup>1)</sup> SR 210

<sup>2)</sup> SR 831.40

<sup>3)</sup> Fassung gemäss G vom 9. April 2003, vom Bund genehmigt am 2. Juli 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2003.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, vom Bund genehmigt am 13. Juli 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

- o. <sup>1)</sup> Entscheid über die Ablehnung oder Anfechtung der Wahl als Vormund (Artikel 388 Absatz 3 ZGB <sup>2)</sup>);
- p. <sup>1)</sup> Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Artikel 398 Absatz 3 ZGB <sup>2)</sup>);
- q. <sup>1)</sup> Genehmigung eines freihändigen Verkaufs von Grundstücken (Artikel 404 Absatz 3 ZGB <sup>2)</sup>);
- 4. Ermächtigung von Geldinstituten und Genossenschaften zur Viehverpfändung (Artikel 885 Absatz 1 ZGB <sup>2)</sup>);
- 5. Vollziehung von Schenkungsaufgaben (Artikel 246 Absatz 2 OR <sup>3)</sup>);
- 5a. <sup>4)</sup> Bewilligung und Aufsicht betreffend die berufsmässige Ehe- oder Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen im Ausland (Artikel 406c Absatz 1 OR <sup>3)</sup>) <sup>5)</sup>);
- 6. Bewilligung zur Ausgabe von Wertpapieren (Artikel 482 Absatz 1 OR <sup>3)</sup>);
- 7. Genehmigung von Verpfändungsbedingungen (Artikel 552 und 524 OR <sup>3)</sup>).

### § 11a <sup>1)</sup>

Das zuständige Departement ist als zentrale Behörde im Sinne von Artikel 316 Absatz 1 <sup>bis</sup> ZGB <sup>2)</sup> ermächtigt, externe Fachstellen beizuziehen. Diese können als Beratungsstelle im Sinne von Artikel 268c Absatz 3 ZGB <sup>2)</sup> bezeichnet werden.

Beizug von  
Fachstellen

### § 12

<sup>1)</sup> Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen beaufsichtigt für das zuständige Departement die Zivilstandsämter und trifft Anordnungen sowie Entscheide, welche gemäss Bundesrecht Sache der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen sind.

Amt für Handels-  
register und  
Zivilstandswesen

<sup>4)</sup> Es ist im weiteren zuständig für die Bewilligung der Eheschliessung von ausländischen Brautleuten ohne Wohnsitz in der Schweiz (Artikel 43 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht <sup>6)</sup>).

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 9. April 2003, vom Bund genehmigt am 2. Juli 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2003.

<sup>2)</sup> SR 210

<sup>3)</sup> SR 220

<sup>4)</sup> Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, vom Bund genehmigt am 13. Juli 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

<sup>5)</sup> Gemäss RRB vom 7. Dezember 1999 ist das Departement für Justiz und Sicherheit zuständig.

<sup>6)</sup> SR 291

- § 13**
- Grundbuch- und Notariatsinspektorat
- Das kantonale Grundbuch- und Notariatsinspektorat beaufsichtigt für das zuständige Departement:
1. die Grundbuchämter (Artikel 956 Absatz 1 ZGB<sup>1)</sup>);
  2. die Notariate;
  - 3.<sup>2)</sup> ...

- § 14**
- Regierungsrat
- Der Regierungsrat ist zuständig für:
- 1.<sup>3)</sup> ...
  - 2.<sup>3)</sup> ...
  3. Bewilligung für das Pfandleihgewerbe (Artikel 907 Absatz 1 ZGB<sup>1)</sup>);
  4. Erlass von Normalarbeitsverträgen (Artikel 359a Absatz 1 OR<sup>4)</sup>).

**§ 15<sup>5)</sup>**

## II. Behörden

### A. Vormundschaftsbehörde<sup>2)</sup>

- § 16**
- Vormundschaftsbehörde
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat oder eine Kommission von mindestens fünf Mitgliedern bildet die Vormundschaftsbehörde; Präsident ist ein Mitglied des Gemeinderates.
- <sup>2</sup> Der Notar des Kreises, zu dem die Gemeinde gehört, ist von Amtes wegen Sekretär und zusätzliches Mitglied der Vormundschaftsbehörde; in besonderen Fällen kann der Regierungsrat auf Gesuch des Gemeinderates Ausnahmen bewilligen.

---

<sup>1)</sup> SR 210

<sup>2)</sup> Fassung gemäss G vom 10. Mai 2000, vom Bund genehmigt am 14. August 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, vom Bund genehmigt am 13. Juli 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

<sup>4)</sup> SR 220

<sup>5)</sup> Fassung gemäss G vom 9. April 2003, vom Bund genehmigt am 2. Juli 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2003.

<sup>1)</sup> Der Regierungsrat regelt die Entschädigung für die Tätigkeit des Notars und weitere von der Gemeinde beanspruchte Leistungen des Kantons für die Vormundschaftsbehörde.

### § 17<sup>2)</sup>

## *B. Grundbuchamt und Notariat*

### § 18<sup>2)</sup>

<sup>1</sup> Jeder Kreis hat einen Grundbuchverwalter und einen Notar. Ausnahmsweise kann der Grundbuchverwalter oder der Notar in mehreren Kreisen tätig sein. Amtsgebiet

<sup>2</sup> Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Anhang zu diesem Gesetz.

### § 19

<sup>1</sup> Grundbuchamt und Notariat werden in der Regel vom gleichen Amtsinhaber geführt. Amtsführung

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann nach Anhören der Gemeinderäte des Kreises die Ämter aus wichtigen Gründen trennen.

### § 20

Der Regierungsrat bezeichnet für jedes Grundbuchamt und Notariat ein stellvertretendes Amt. Aus wichtigen Gründen können ausserordentliche Stellvertreter eingesetzt werden. Stellvertretung

### § 21

<sup>1</sup> Für die Führung eines Grundbuchamtes oder Notariates sowie für die Tätigkeit als Substitut ist ein Fähigkeitsausweis erforderlich. Der Regierungsrat regelt die fachlichen Voraussetzungen. Fähigkeitsausweis,  
Substituten

<sup>2</sup> Substituten haben die gleichen Amtsbefugnisse wie der Amtsinhaber.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 20. November 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. April 1997.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss G vom 10. Mai 2000, vom Bund genehmigt am 14. August 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

*C. Zivilstandsamt*

|                          |  |
|--------------------------|--|
| Amtsgebiet               | <b>§ 22</b> <sup>1)</sup><br>Jeder Bezirk hat ein Zivilstandsamt.  |
| Amtssitz,<br>Traulokal   | <b>§ 23</b> <sup>1)</sup><br><sup>1</sup> Der Regierungsrat legt den Sitz des Zivilstandsamtes fest.<br><sup>2</sup> Das zuständige Departement kann pro Bezirk mehrere amtliche Traulokale bewilligen, sofern die damit verbundenen Kosten vom Gesuchsteller getragen werden.   |
| Anstellung               | <b>§ 23a</b> <sup>1)</sup><br><sup>1</sup> Das zuständige Departement ernennt den leitenden Zivilstandsbeamten.<br><sup>2</sup> Das weitere Personal wird vom Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen angestellt.   |
| Kosten,<br>Gebühren      | <b>§ 23b</b> <sup>1)</sup><br><sup>1</sup> Der Kanton stellt die Einrichtung des Zivilstandsamtes zur Verfügung und trägt die Kosten für den Betrieb.<br><sup>2</sup> Er erhält die Einnahmen aus den Gebühren.  |
| Bekanntgabe<br>von Daten | <b>§ 23c</b> <sup>1)</sup><br><sup>1</sup> Das Zivilstandsamt meldet alle von ihm zu beurkundenden Todesfälle von Personen, die ihren Wohnsitz im Amtskreis hatten, der kantonalen Steuerverwaltung und dem zuständigen Notariat.<br><sup>2</sup> Die Verwaltungen der Bürgergemeinden erhalten auf Verlangen vom Zivilstandsamt die nötigen Daten für die Nachführung ihrer Register. |

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 5. Mai 2004, vom Bund genehmigt am 16. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2005.

### III. Öffentliche Beurkundung, Beglaubigung, Veröffentlichung

#### A. Öffentliche Beurkundung

##### § 24

<sup>1</sup> Die Identität der an der Beurkundung beteiligten Personen ist festzustellen. Ihre Urteils- oder Handlungsfähigkeit ist zu überprüfen. Vorverfahren

<sup>2</sup> Die Feststellung des übereinstimmenden Parteiwillens hat von Amtes wegen zu erfolgen. Nötigenfalls sind die Parteien auf die Wahrheitspflicht hinzuweisen. Die Erklärungen können überprüft werden, und die Beteiligten sind, soweit erforderlich, auf deren Bedeutung hinzuweisen.

<sup>3</sup> Fehlt die erforderliche Urteils- oder Handlungsfähigkeit oder werden offensichtlich unwahre Angaben gemacht, ist die öffentliche Beurkundung zu verweigern.

##### § 25

Die Urkunde wird in der Regel von der Urkundsperson abgefasst. Erstellen der Urkunde

##### § 26

<sup>1</sup> Der Text der Urkunde ist den Beteiligten vorzulesen oder von diesen in Anwesenheit der Urkundsperson zu lesen. Unmittelbar danach ist die Erklärung entgegenzunehmen, dass die Urkunde den Parteiwillen enthalte. Anschliessend ist die Urkunde von den Beteiligten in Anwesenheit der Urkundsperson zu unterzeichnen. Hauptverfahren

<sup>2</sup> Die Urkundsperson hat die Urkunde eigenhändig zu unterzeichnen und die Feststellung anzubringen, dass die Urkunde den ihr mitgeteilten Parteiwillen enthält und die vorgeschriebenen Formen eingehalten worden sind.

##### § 27

Behinderten ist der Inhalt der Urkunde in einer ihnen verständlichen Form mitzuteilen. Ist der Beizug von Hilfspersonen oder Sachverständigen nötig, haben diese die Urkunde mitzuunterzeichnen und zu bestätigen, dass die Übermittlung des Inhaltes der Urkunde an den Behinderten sorgfältig und vollständig erfolgt ist. Behinderte

|                                     |  |
|-------------------------------------|--|
| Übersetzung                         | <p><b>§ 28</b></p> <p>Versteht ein Beteiligter die deutsche Sprache nicht, muss übersetzt werden. Wird ein Übersetzer beigezogen, hat dieser die Urkunde ebenfalls zu unterzeichnen und zu bestätigen, dass die Übersetzung des Inhaltes der Urkunde richtig erfolgt ist.</p>  |
| Einheit des Beurkundungsaktes       | <p><b>§ 29</b></p> <p><sup>1</sup> Die Beurkundung erfolgt in der Regel ohne Unterbruch bei gleichzeitiger Anwesenheit der Beteiligten in den Amtsräumen der Urkundsperson.</p> <p><sup>2</sup> Wird ausnahmsweise auf die gleichzeitige Anwesenheit verzichtet, ist das Hauptverfahren trotzdem mit allen Beteiligten durchzuführen. Die Beurkundung erfolgt erst nach der Unterzeichnung der Urkunde durch alle Beteiligten.</p> |
| Bundesrechtliche Beurkundungsformen | <p><b>§ 30</b></p> <p>Die Beurkundung eines Rechtsgeschäftes kann ausnahmsweise auch in derjenigen Form erfolgen, welche das Bundesrecht für die öffentliche letztwillige Verfügung und den Erbvertrag vorsieht, insbesondere wenn ein solches Rechtsgeschäft gleichzeitig mit einem Geschäft abgeschlossen wird, das der bundesrechtlichen Beurkundungsform unterliegt.</p>   |
| Verträge über Grundpfandrechte      | <p><b>§ 31</b></p> <p>Bei der Beurkundung von Verträgen über Grundpfandrechte kann der Gläubiger, statt persönlich zu erscheinen, eine schriftliche Erklärung abgeben.</p>   |
| Weitere Beurkundungsfälle           | <p><b>§ 32</b></p> <p>Für die Errichtung öffentlicher Urkunden über rechtlich erhebliche Tatsachen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss anzuwenden.</p>  |
|                                     | <p><i>B. Beglaubigung</i></p>  |
| Zweck, Inhalt                       | <p><b>§ 33</b></p> <p>Durch die amtliche Beglaubigung wird mit einem entsprechenden Vermerk die Echtheit einer Unterschrift oder eines Handzeichens oder die Übereinstimmung einer Kopie, eines Auszuges oder einer Abschrift mit dem Original bescheinigt.</p>  |

**§ 34**

<sup>1</sup> Eine Unterschrift darf nur beglaubigt werden, wenn diese unmittelbar gezeichnet oder vom Unterzeichner als die seinige erklärt wird. Durchführung

<sup>2</sup> Vor der Beglaubigung einer Kopie, eines Auszuges oder einer Abschrift ist die Übereinstimmung mit dem Original zu überprüfen.

*C. Veröffentlichung***§ 35<sup>1)</sup>****§ 36**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt entgegenstehender Vorschriften erfolgen alle übrigen durch das Zivilrecht vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen, Aufforderungen und Ankündigungen im kantonalen Amtsblatt. Übrige Veröffentlichungen

<sup>2</sup> Unter demselben Vorbehalt entscheidet die zuständige Behörde, wie oft die Veröffentlichung stattzufinden hat und ob auch andere Publikationsorgane miteinzubeziehen sind.

**IV. Juristische Personen des kantonalen Rechtes****§ 37**

<sup>2)</sup> Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten gemäss Artikel 59 Absatz 1 ZGB<sup>3)</sup> sind insbesondere die Gemeinden, die Versorgungs- und Bewirtschaftungskorporationen, die Thurgauer Kantonalbank, die Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau, die Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau, die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau, die öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Thurgau sowie die von der öffentlichen Hand errichteten Stiftungen. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

<sup>2</sup> Für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anwendbar, soweit nicht andere Gesetze besondere Vorschriften enthalten.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, vom Bund genehmigt am 13. Juli 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss G über das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau vom 26. April 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

<sup>3)</sup> SR 210

|                                    |   |
|------------------------------------|---|
| Recht der<br>Persönlichkeit        | <p><b>§ 38</b></p> <p>Neue juristische Personen gemäss § 37 erlangen das Recht der Persönlichkeit mit der Genehmigung der Statuten durch den Regierungsrat. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Sinne von § 37 werden als juristische Personen des kantonalen Rechtes anerkannt.</p>   |
| Statuten                           | <p><b>§ 39</b></p> <p><sup>1</sup> Die Statuten müssen Bestimmungen enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Name und Sitz;</li><li>2. Zweck und örtlichen Umfang;</li><li>3. Organisation;</li><li>4. allfällige Verpflichtung der Mitglieder zu Geld- oder anderen Leistungen;</li><li>5. Ermittlung und Verwendung des Rechnungsergebnisses;</li><li>6. Statutenänderung;</li><li>7. Auflösung;</li><li>8. Ermittlung und Verwendung des Liquidationsergebnisses.</li></ol> <p><sup>2</sup> Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> |
| Auflösung                          | <p><b>§ 40</b></p> <p><sup>1</sup> Die Auflösung einer juristischen Person gemäss § 37 bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> <p><sup>2</sup> Die Genehmigung ist insbesondere zu erteilen, wenn die Aufgaben in wesentlichen Teilen erfüllt, weggefallen oder durch eine andere Organisation übernommen worden sind.</p>  |
| Privatrechtliche<br>Körperschaften | <p><b>§ 41</b></p> <p>Bestehende Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften sind Genossenschaften des kantonalen Privatrechtes im Sinne von Artikel 59 Absatz 3 ZGB <sup>1)</sup>. Die Bestimmungen des Obligationenrechtes <sup>2)</sup> sind sinngemäss anzuwenden, soweit die Statuten keine Regelung enthalten.</p>  |

---

<sup>1)</sup> SR 210

<sup>2)</sup> SR 220

## V. Familienrecht

### A. Adoption

#### § 42

Das Adoptionsverfahren wird durch ein schriftliches Gesuch der Adoptiv-  
eltern bei der Vormundschaftsbehörde der Wohnsitzgemeinde eingeleitet.  
Die für die Beurteilung erforderlichen Urkunden sind beizulegen.

Gesuch

#### § 43

Nach Eingang einer Zustimmung (Artikel 265a ZGB<sup>1)</sup>) teilt die Vormund-  
schaftsbehörde dem zustimmenden Elternteil mit, bis zu welchem Zeit-  
punkt sie widerrufen werden kann (Artikel 265b Absatz 2 ZGB<sup>1)</sup>).

Zustimmung

#### § 44

Erachtet die Vormundschaftsbehörde die Untersuchung gemäss Artikel  
268a ZGB<sup>1)</sup> als abgeschlossen, übermittelt sie das Adoptionsgesuch mit  
ihrer Stellungnahme dem zuständigen Departement.

Abschluss der  
Untersuchung

### B. Feststellung des Kindesverhältnisses, Regelung der Unterhaltspflicht

#### § 45

Die Vormundschaftsbehörde kann im Falle von Artikel 309 Absatz 1  
ZGB<sup>1)</sup> von der Ernennung eines Beistandes absehen, wenn der Vater das  
Kind innert eines Monats seit der Geburt anerkennt (Artikel 260 ZGB<sup>1)</sup>)  
und der Unterhalt (Artikel 276ff. ZGB<sup>1)</sup>) durch die unverheirateten Eltern  
geregelt ist.

Beistandschaft

#### § 46

Mit der Genehmigung eines Abfindungsvertrages (Artikel 288 Absatz 2  
Ziffer 2 ZGB<sup>1)</sup>) ist zu prüfen, ob die periodische Rechnungsstellung und  
Berichterstattung (Artikel 318 Absatz 3 ZGB<sup>1)</sup>) anzuordnen ist.

Abfindungs-  
vertrag

---

<sup>1)</sup> SR 210

*C. Kindesschutzmassnahmen***§ 47**

Anzeigepflicht

Wer in Ausübung amtlicher Tätigkeit erfährt, dass ein Kind misshandelt oder vernachlässigt wird, ist verpflichtet, dies der Vormundschaftsbehörde anzuzeigen.

**§ 48**

Entziehung der elterlichen Gewalt

<sup>1)</sup> Erachtet die Vormundschaftsbehörde die Entziehung der elterlichen Sorge im Sinne von Artikel 311 ZGB <sup>2)</sup> als geboten, unterbreitet sie dem zuständigen Departement einen begründeten Antrag.

<sup>3)</sup> Der Entscheid des Departementes kann mit Rekurs gemäss Zivilprozessordnung <sup>4)</sup> beim Obergericht angefochten werden.

*D. Kindesvermögen***§ 49**

Inventar

<sup>1)</sup> Das Inventar über das Kindesvermögen (Artikel 318 Absatz 2 ZGB <sup>2)</sup>) ist der Vormundschaftsbehörde innert einer von ihr anzusetzenden Frist einzureichen.

<sup>2)</sup> Wird die Frist nicht eingehalten, ist das Inventar unvollständig oder fehlerhaft und wird der Mangel innert einer Nachfrist nicht behoben, ordnet die Vormundschaftsbehörde ein amtliches Inventar an.

<sup>3)</sup> Die Steuerbehörden sowie das Notariat sind gegenüber den vormundschaftlichen Behörden zu Auskünften über die Vermögensverhältnisse des Kindes verpflichtet.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, vom Bund genehmigt am 13. Juli 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

<sup>2)</sup> SR 210

<sup>3)</sup> Fassung gemäss G vom 9. Juni 1999, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

<sup>4)</sup> 271

<sup>5)</sup> Fassung gemäss G vom 10. Mai 2000, vom Bund genehmigt am 14. August 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

*E. Vormundschaft***§ 50**

Ein eigenes Begehren um vormundschaftliche Massnahmen oder das Einverständnis hierzu können bis zum Zeitpunkt des Entscheides abgegeben oder widerrufen werden.

Eigenes  
Begehren,  
Einverständnis

**§ 51**

<sup>1</sup> Sollen vormundschaftliche Massnahmen gemäss § 3 Ziffer 20 gegen den Willen des Betroffenen angeordnet werden, hat die Vormundschaftsbehörde dem Bezirksgericht einen Antrag einzureichen.

Gerichtliche  
Beurteilung

<sup>2</sup> Das Gericht bleibt zuständig, auch wenn ein eigenes Begehren oder das Einverständnis der Betroffenen nach der Antragstellung durch die Vormundschaftsbehörde eingeht.

**§ 52**

<sup>1</sup> Die Vormundschaftsbehörde hat die zu bevormundende urteilsfähige Person sowie bei Minderjährigen deren Eltern auf das Recht hinzuweisen, einen Vormund ihres Vertrauens vorzuschlagen.

Bestellung des  
Vormundes

<sup>2</sup> Sie kann die Führung der Vormundschaft einem Amtsvormund übertragen.

**§ 53**

Im Sinne von Artikel 383 Ziffer 6 ZGB<sup>1)</sup> können die Übernahme des Amtes ablehnen:

Ablehnungs-  
gründe

1. Mitglieder des Regierungsrates und der Staatsschreiber;
2. Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte;
3. Staatsanwälte und Jugendanwälte;
- 4.<sup>2)</sup> Kantonale Untersuchungsrichter;
5. Bezirksstatthalter und Vizestatthalter;
6. Friedensrichter;
7. Notare;
8. Gemeindeammänner.

---

<sup>1)</sup> SR 210

<sup>2)</sup> Fassung gemäss G vom 9. April 2003, vom Bund genehmigt am 2. Juli 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2003.

**§ 54**Vormundschafts-  
rechnung

<sup>1</sup> Die Vormundschafts- und Schlussrechnung (Artikel 413 Absatz 2 und Artikel 451 ZGB <sup>1)</sup>) müssen über den Vermögensstatus, Veränderungen des Vermögens in Bestand und Anlage sowie über Einnahmen und Ausgaben Auskunft erteilen. Die Belege sind beizufügen.

<sup>2</sup> Reicht der Vormund eine unzureichende Rechnung ein oder ist er säumig, kann die Vormundschaftsbehörde die Rechnung auf seine Kosten durch einen Dritten erstellen lassen.

**§ 55**

Berichterstattung

Der Vormund hat mit der Vormundschaftsrechnung einen Bericht über die persönlichen Verhältnisse und das Verhalten des Mündels während der Berichtsperiode einzureichen. Er hat sich darin auch über die Beibehaltung, Änderung oder Aufhebung von vormundschaftlichen Massnahmen zu äussern.

**§ 56**

Schweigepflicht

Die vormundschaftlichen Organe und ihre Hilfspersonen sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Amtes oder des Arbeitsverhältnisses bestehen.

**§ 57**

Haftung

Für den Schaden gemäss Artikel 427 Absatz 1 ZGB <sup>1)</sup>, der weder durch den Vormund noch durch die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde gedeckt ist, haften vorerst die Gemeinden und hernach der Kanton.

*F. Fürsorgerische Freiheitsentziehung***§ 58**Unterbringung,  
Zurückbehaltung

<sup>1</sup> Vor der Freiheitsentziehung wegen Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, anderer Suchterkrankungen oder schwerer Verwahrlosung ordnet die Vormundschaftsbehörde eine ärztliche Untersuchung an.

<sup>2</sup> Über die Unterbringung oder Zurückbehaltung in einer geeigneten Anstalt entscheidet die Vormundschaftsbehörde.

<sup>3</sup> Liegt Gefahr im Verzug, ist ausserdem jeder zur Berufsausübung zugelassene Arzt zuständig.

---

<sup>1)</sup> SR 210

<sup>4</sup> Bei einer Einweisung gemäss Absatz 3 trifft die Vormundschaftsbehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Betroffenen eine neue Anordnung, sofern eine Freiheitsentziehung von mehr als einer Woche notwendig ist.

### § 59

<sup>1</sup> Über ein Entlassungsgesuch entscheidet die zuständige Stelle beförderlich. Entlassung

<sup>2</sup> Die Anstalt prüft zuhanden der einweisenden Behörde mindestens einmal jährlich, ob eine Entlassung angezeigt sei.

### § 59a<sup>1)</sup>

<sup>1</sup> Auf Antrag der Anstalt kann die Vormundschaftsbehörde die eingewiesene Person für längstens sechs Monate provisorisch entlassen. Provisorische Entlassung, Nachbetreuung

<sup>2</sup> Im Hinblick auf die definitive Entlassung können Verhaltensweisungen erteilt sowie die ambulante Nachbehandlung und Nachkontrolle angeordnet werden.

<sup>3</sup> Solche Massnahmen können für längstens zwei Jahre nach der definitiven Entlassung angeordnet werden.

<sup>4</sup> Gegen den Entscheid betreffend Aufhebung der provisorischen Entlassung und Wiedereinweisung kann ein Begehren um gerichtliche Beurteilung gestellt werden.

### § 59b<sup>1)</sup>

Im Rahmen der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung finden § 33g und § 33h des Gesundheitsgesetzes<sup>2)</sup> Anwendung. Fachkommission Psychiatrie

### § 60

Eine gerichtliche Beurteilung gemäss Artikel 397d ZGB<sup>3)</sup> erfolgt durch den Bezirksgerichtspräsidenten (§ 172 Ziffer 16 ZPO<sup>4)</sup>) am Sitz der Stelle, welche die Unterbringung oder Zurückbehaltung angeordnet oder das Entlassungsgesuch abgewiesen hat. Gerichtliche Beurteilung

---

<sup>1)</sup> Eingefügt durch G betreffend die Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 26. Juni 1996, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1997.

<sup>2)</sup> 810.1

<sup>3)</sup> SR 210

<sup>4)</sup> 271

**VI. Erbrecht****§ 61**Erbberechtigtes  
Gemeinwesen

Hinterlässt der Erblasser keine erbberechtigten Personen (Artikel 466 und 550 ZGB<sup>1)</sup>), fällt die Erbschaft an die Munizipalgemeinde des letzten Wohnsitzes.

**§ 62**

Todesfallmeldung

Jeder Todesfall ist vom Zivilstandsamt am letzten Wohnsitz des Verstorbenen dem Notariat unverzüglich mitzuteilen.

**§ 63<sup>2)</sup>**Siegelung der  
Erbschaft

Die Siegelung der Erbschaft wird angeordnet, wenn ein Erbe es verlangt oder das Notariat es als notwendig erachtet.

**§ 64**

Inventar

<sup>1</sup> Ein amtliches Inventar ist zusätzlich zu den in Artikel 490 und 553 ZGB<sup>1)</sup> erwähnten Fällen aufzunehmen, wenn angenommen werden muss, dass der Erblasser keine erbberechtigten Personen hinterlassen hat.

<sup>2</sup> Erben oder Dritte sind verpflichtet, die zur Inventaraufnahme erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

<sup>3</sup> Das Inventar muss eine Aufstellung über die Vermögenswerte und Schulden des Erblassers enthalten. In besonderen Fällen können für die Bewertung von Erbschaftsgegenständen Sachverständige auf Kosten der Erbschaft beigezogen werden.

**§ 65**Amtliche  
Mitwirkung bei  
der Teilung

<sup>2)</sup> Sofern keine gerichtliche Teilungsklage anhängig ist, ist jeder Erbe berechtigt, beim Notariat am letzten Wohnsitz des Erblassers schriftlich das Gesuch um amtliche Mitwirkung bei der Erbteilung einzureichen (Artikel 609 Absatz 2 ZGB<sup>1)</sup>).

<sup>2</sup> Einem solchen Begehren ist stattzugeben, auch wenn es nur von einem Erben gestellt wird.

---

<sup>1)</sup> SR 210

<sup>2)</sup> Fassung gemäss G vom 10. Mai 2000, vom Bund genehmigt am 14. August 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

<sup>1)</sup> Erachtet das Notariat eine Einigung als aussichtslos oder wird seinem Teilungsvorschlag nicht innert einer anzusetzenden Frist schriftlich zugestimmt, wird das Verfahren eingestellt.

## VII. Sachenrecht

### A. Beschränkungen des Grundeigentums

#### § 66<sup>2)</sup>

#### § 67

<sup>1</sup> Der Besitzer eines Grundstückes hat die Durchführung einer amtlichen Vermessung sowie Errichtung, Sicherung und Unterhalt amtlicher Vermessungszeichen zu dulden.

Duldung von Vermessung und Vermessungszeichen

<sup>2</sup> Die für die Vermessung und das Anbringen der Vermessungszeichen erforderlichen Arbeiten sind schonend auszuführen; Schäden sind zu vergüten.

### B. Grundpfandrechte

#### § 68

<sup>1</sup> Ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 836 ZGB<sup>3)</sup> besteht ohne Eintragung in das Grundbuch:

Gesetzliche Grundpfandrechte

1. für die vom Grundeigentum zu entrichtenden Steuern;
- 2.<sup>4)</sup> für die Prämien der Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau und die Brandschutzabgaben;
3. zugunsten der Gemeinden, Gemeindezweckverbände und öffentlich-rechtlichen Korporationen für die auf dem Grundeigentum zu entrichtenden Abgaben für öffentliche Anlagen;
4. für Grundbuchgebühren;

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 10. Mai 2000, vom Bund genehmigt am 14. August 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch G vom 15. Dezember 1993, vom Bund genehmigt am 27. Januar 1994.

<sup>3)</sup> SR 210

<sup>4)</sup> Fassung gemäss G vom 9. April 2003, vom Bund genehmigt am 2. Juli 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Oktober 2003.

5. <sup>1)</sup> für Ansprüche auf Rückerstattung von Kantonsbeiträgen an landwirtschaftliche Hochbauten;
6. <sup>2)</sup> für die Kosten des Kantons bei der Sanierung von mit Schadstoffen oder Abfällen belasteten Standorten, soweit die Kosten dem Eigentümer des betroffenen Grundstückes überbunden werden können;
7. <sup>3)</sup> für Forderungen des Kantons aus Konzessionen oder Bewilligungen zur Nutzung öffentlichen Wassers, wenn die Nutzung mit dem betreffenden Grundstück einen engen Zusammenhang aufweist.

<sup>4)</sup> Das Grundpfandrecht gemäss Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 umfasst die fälligen Betreffnisse des laufenden sowie der beiden vorangegangenen Jahre.

<sup>3)</sup> Die gesetzlichen Grundpfandrechte gehen den im Grundbuch eingetragenen Belastungen vor; sie stehen untereinander im gleichen Rang.

### § 69

Belastungsgrenze bei Gülten

Die Belastungsgrenze bei der Errichtung einer Gült zulasten eines nicht landwirtschaftlichen Grundstückes wird durch die Steuerschätzungskommission am Ort des Pfandes festgelegt.

## C. Grundbuch

### § 70

Zusätzlich aufzunehmende Grundstücke

Mit Ausnahme des Boden- und Untersees sind die nicht im Privateigentum stehenden und die dem öffentlichen Gebrauch dienenden Grundstücke in das Grundbuch aufzunehmen (Artikel 944 Absatz 1 ZGB <sup>5)</sup>).

### § 71

Führung des Grundbuches

<sup>1)</sup> Innerhalb des Grundbuchkreises wird das Grundbuch nach Gemeinden oder deren Vermessungswerken geführt.

<sup>1)</sup><sup>2)</sup> Das Grundbuch kann mit elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

<sup>1)</sup> Eingefügt durch G vom 15. Dezember 1993, vom Bund genehmigt am 27. Januar 1994.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss G über die Abfallbewirtschaftung vom 4. Juli 2007, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2008.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Wassernutzungsgesetz vom 25. August 1999 (721.8), in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000.

<sup>4)</sup> Fassung gemäss G vom 15. Dezember 1993, vom Bund genehmigt am 27. Januar 1994.

<sup>5)</sup> SR 210

**§ 71a**<sup>1)</sup>

Beim Erwerb von Eigentum an Grundstücken werden die in Artikel 970a Absatz 2 ZGB<sup>2)</sup> vorgeschriebenen Angaben veröffentlicht. Die Veröffentlichung unterbleibt bei kleinen Flächen sowie bei geringfügigen Anteilen oder Wertquoten.

Veröffentlichung

**§ 72**

<sup>1</sup> Bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Grundbuches gilt das bestehende kantonale Grundbuch.

Kantonales Grundbuch

<sup>2</sup> Die Eintragungen und Löschungen haben in bezug auf Entstehung, Änderung oder Untergang von dinglichen Rechten an Grundstücken Grundbuchwirkung.

<sup>3</sup> Die Vorschriften der eidgenössischen Grundbuchverordnung<sup>3)</sup> sind auf das kantonale Grundbuch sinngemäss anzuwenden.

**§ 73**

Nach Abschluss der Grundbuchvermessung ordnet der Regierungsrat die Einführung des Grundbuches gemäss Artikel 942 folgende ZGB<sup>2)</sup> an. Das Grundbuch kann auch für Teile einer Gemeinde eingeführt werden.

Einführung des Grundbuches

**§ 74**

<sup>1</sup> Die im kantonalen Grundbuch eingetragenen Rechtsverhältnisse werden von Amtes wegen übertragen. Bei veränderten Verhältnissen ist auf die Anpassung oder Löschung von Rechten und Lasten hinzuwirken.

Übertragung, nicht eingetragene Rechte

<sup>2</sup> Das Grundbuchamt setzt eine Frist an, innert der nicht im Grundbuch eingetragene dingliche Rechte geltend gemacht werden können; gleichzeitig kann auch die Änderung oder Löschung eingetragener Rechte oder Lasten beantragt werden.

**§ 75**

<sup>1</sup> Sind bei der Einführung des Grundbuches Rechtsverhältnisse umstritten, hat das Grundbuchamt eine gütliche Einigung anzustreben.

Umstrittene Rechtsverhältnisse

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zur Bereinigung umstrittener Rechtsverhältnisse eine Kommission einsetzen.

---

<sup>1)</sup> Eingefügt durch G vom 15. Dezember 1993, vom Bund genehmigt am 27. Januar 1994.

<sup>2)</sup> SR 210

<sup>3)</sup> SR 211.432.1

<sup>3</sup> Kommt eine Einigung nicht zustande, sind die Parteien an den Richter zu verweisen.

### § 76

Öffentliche  
Bekanntmachung

Nach Abschluss der Vorarbeiten für die Einführung des Grundbuches hat das Grundbuchamt folgende Hinweise öffentlich bekannt zu machen:

1. Abschluss der Behandlung der angemeldeten Rechtsverhältnisse;
2. Aufforderung an die Grundeigentümer, den Rechtsbeschrieb ihrer Grundstücke innert einer Frist von drei Monaten einzusehen;
3. Recht zur Einsprache innert eines Monats nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme;
4. Einführung des Grundbuches nach Ablauf der unbenutzten Einsprachefrist oder nach Erledigung der Einsprachen.

### § 77

Altrechtliche  
Pfandtitel

Die unter dem kantonalen Recht errichteten Pfandtitel sind vor der Anlage des Grundbuches in Grundpfandrechte des Zivilgesetzbuches<sup>1)</sup> umzuschreiben und neu auszufertigen.

### § 78

Inkraftsetzung  
des Grundbuches,  
Wirkung

<sup>1</sup> Nach Anlage des Grundbuches durch das Grundbuchamt bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Hängige Rechtsstreite über Rechtsverhältnisse an Grundstücken schliessen die Inkraftsetzung nicht aus, sofern eine Sicherung durch vorläufige Eintragung stattgefunden hat.

<sup>3</sup> Zwei Jahre nach Veröffentlichung des Inkrafttretens erlöschen alle im Grundbuch nicht eingetragenen dinglichen Rechte.

## VIII. Freiwillige öffentliche Versteigerung

### § 79

Bekanntmachung

Eine freiwillige öffentliche Versteigerung muss mindestens zehn Tage vor ihrer Durchführung öffentlich bekanntgemacht werden.

---

<sup>1)</sup> SR 210

**§ 80**

Die freiwillige öffentliche Versteigerung hat in Anwesenheit eines Mitgliedes des Gemeinderates oder des Gemeinderatsschreibers stattzufinden. Werden Grundstücke versteigert, hat die Versteigerung am Ort der gelegenen Sache unter Mitwirkung des Grundbuchverwalters zu erfolgen.

Mitwirkung

**§ 81**

Über die Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen. Bei der Versteigerung von Grundstücken sind alle Angebote einzutragen, bei Fahrnis nur dasjenige, für das der Zuschlag erfolgt ist.

Protokoll

**IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 82**

Verfahren, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gemacht worden sind, werden nach altem Recht von der nach neuem Recht zuständigen Behörde zu Ende geführt.

Hängige  
Verfahren**§ 83**

Für ergänzende Anordnungen im Sinne von Artikel 52 des Schlusstitels zum ZGB<sup>1)</sup> ist im Zusammenhang mit der Zivilrechtspflege<sup>2)</sup> das Obergericht, im übrigen der Regierungsrat zuständig.

Ergänzende  
Anordnungen**§ 83a<sup>3)</sup>**

<sup>1)</sup> Die Bildung der Kreise für die Grundbuchämter und die Notariate gemäss Anhang hat bis zum 1. Januar 2008 zu erfolgen. Bis zur gesetzlichen Neuordnung regelt der Regierungsrat bei Rücktritt eines Amtsinhabers die jeweiligen örtlichen Zuständigkeiten.<sup>4)</sup>

Kreise für  
Grundbuchämter  
und Notariate

<sup>2)</sup> Der Regierungsrat kann befristete Ausnahmen vom Wohnsitzerfordernis gemäss § 4 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht<sup>5)</sup> bis längstens 1. Januar 2012 bewilligen.

---

<sup>1)</sup> SR 210

<sup>2)</sup> 271

<sup>3)</sup> Fassung gemäss G vom 10. Mai 2000, vom Bund genehmigt am 14. August 2000, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2001.

<sup>4)</sup> RRB vom 30. Oktober 2001, ABl. 2001, Seiten 2365-2368; RRB vom 19. März 2002, ABl. 2002, Seiten 652-654; RRB vom 25. November 2003, ABl. 2003, Seiten 2510-2513; RRB vom 4. Mai 2004, ABl. 2004, Seiten 1094-1097.

<sup>5)</sup> 161.1

|                  |   |
|------------------|---|
|                  | <b>§ 83b</b> <sup>1)</sup>  |
| Zivilstandsämter | <sup>1</sup> Die Bildung der neuen Zivilstandsämter hat innert 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.<br><sup>2</sup> Die Zivilstandsämter nach bisherigem Recht haben dem Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen innert der Frist gemäss Absatz 1 sämtliche Register und Belege abzuliefern. |
|                  | <b>§§ 84 – 85</b> <sup>2)</sup>   |
|                  | <b>§ 86</b>   |
| Inkrafttreten    | Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.  |

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 5. Mai 2004, vom Bund genehmigt am 16. Juni 2004, in Kraft gesetzt auf den 1. Juni 2005.

<sup>2)</sup> Aufhebung und Änderung bisherigen Rechtes, ABl. 1991, Seiten 1047-1050.

<sup>1)</sup>Anhang**Kreise für Grundbuchämter und Notariate  
(ab 1. Januar 2008)**

| Bezirk       | Kreise       | Politische Gemeinden   |
|--------------|--------------|--|
| Arbon        | Arbon        | Arbon<br>Egnach<br>Roggwil<br>Horn   |
|              | Romanshorn   | Romanshorn<br>Uttwil<br>Salmsach<br>Hefenhofen<br>Kesswil<br>Dozwil<br>Sommeri |
| Bischofszell | Amriswil     | Amriswil<br>Zihlschlacht-Sitterdorf  |
|              | Bischofszell | Bischofszell<br>Hauptwil-Gottshaus<br>Hohentannen                              |
|              | Sulgen       | Sulgen<br>Kradolf-Schönenberg<br>Erlen   |
| Diessenhofen | Diessenhofen | Diessenhofen<br>Basadingen-Schlattingen<br>Schlatt                             |

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss G vom 10. Mai 2000, vom Bund genehmigt am 14. August 2000.

| Bezirk      | Kreise            | Politische Gemeinden  |
|-------------|-------------------|---|
| Frauenfeld  | Frauenfeld        | Frauenfeld<br>Gachnang  |
|             | Aadorf            | Aadorf<br>Matzingen<br>Stettfurt  |
|             | Felben-Wellhausen | Felben-Wellhausen<br>Thundorf<br>Warth-Weiningen<br>Uesslingen-Buch<br>Neunforn<br>Hüttlingen |
| Kreuzlingen | Kreuzlingen       | Kreuzlingen<br>Münsterlingen<br>Bottighofen   |
|             | Kemmental         | Kemmental<br>Altnau<br>Güttingen<br>Lengwil<br>Langrickenbach                                 |
|             | Tägerwilen        | Tägerwilen<br>Ermatingen<br>Wäldi<br>Gottlieben   |
| Münchwilen  | Münchwilen        | Münchwilen<br>Wängi<br>Eschlikon<br>Bichelsee-Balterswil                                      |
|             | Sirnach           | Sirnach<br>Fischingen<br>Rickenbach<br>Wilen  |

| Bezirk     | Kreise       | Politische Gemeinden   |
|------------|--------------|--|
|            | Affeltrangen | Affeltrangen<br>Tobel-Tägerschen<br>Wuppenau<br>Bettwiesen<br>Lommis<br>Schönholzerswilen<br>Braunau |
| Steckborn  | Steckborn    | Steckborn<br>Eschenz<br>Wagenhausen<br>Salenstein<br>Homburg<br>Berlingen<br>Mammern                 |
|            | Müllheim     | Müllheim<br>Pfyn<br>Hüttwilen<br>Herdern<br>Raperswilen  |
| Weinfelden | Weinfelden   | Weinfelden   |
|            | Märstetten   | Märstetten<br>Bussnang<br>Wigoltingen<br>Amlikon-Bissegg   |
|            | Bürglen      | Bürglen<br>Berg<br>Birwinken   |